



STADT MEERBUSCH

ENTWURF

Stand 26.04.18

Vereinbarung

Zwischen

der
Stadt Meerbusch
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch

- vertreten durch die Bürgermeisterin –

und

dem Verein
Arche Noah Meerbusch e.V.
Roßbachstr. 1
40667 Meerbusch

- vertreten durch Frau Hildegard Miedel -

Präambel

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der Stadt Meerbusch ein wichtiges Anliegen.

Kinder- und Jugendarbeit hat in Meerbusch einen hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten, Schule und beruflicher Ausbildung ein wichtiger, eigenständiger Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Lebendige Kinder- und Jugendarbeit bedarf der Toleranz und Akzeptanz der jungen Menschen. Ihre Interessen, Anliegen, Unterschiede, Problemlagen und Anforderungen sollen in den Angeboten der Jugendarbeit in Meerbusch Berücksichtigung finden.

Ein besonderes Angebot stellt hier die Arbeit der Arche Noah Meerbusch e.V. dar. Die Kinder- und Jugendfarm mit Streichelzoo besteht seit nunmehr 35 Jahren und leistet tiergestützte pädagogische Kinder – und Jugendarbeit.

I. Ziel dieser Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die zu erbringenden Leistungen und die finanzielle Förderung der Arche Noah e.V. auf der Grundlage des bestehenden Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Meerbusch zu beschreiben und der durch den Haupt- und Finanzausschuss und den Jugendhilfeausschuss erfolgten Beschlüssen, zu regeln.

II. Zu erbringende Leistung

Der Verein Arche Noah e.V. betreibt im Stadtteil Meerbusch-Büderich eine Kinder- und Jugendfarm mit Streichelzoo. Der Verein unterhält hierfür ein Gelände mit verschiedenen Stallungen für die Tiere und mehreren kleinen Blockhütten, die als Aufenthaltsräume und Wetterschutz für die Besucher dienen.

Der Verein leistet tiergestützte pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit, die sich an den Qualitätsstandards, die im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch näher beschrieben sind, orientiert.

Dazu gehören insbesondere:

- regelmäßige, verlässliche Öffnungszeiten von mind. **XX** Std. / Woche, davon **XX** Std. am Wochenende
- pädagogisch begleitete Angebote für Kinder und Jugendliche
- Anleitung der Kinder zum Umgang mit Tieren und Natur
- Verbreitung des Tierschutzgedankens und ökologischen Bewusstseins bei Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)
- Inklusion
- Förderung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit
- Betreuung und Anleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die gerichtlich auferlegte Sozialstunden ableisten
- Vermittlung von Beratungsangeboten / Individuelle Unterstützung
- Zusammenarbeit mit den im Sozialraum angesiedelten sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe und Schule (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Mütterzentrum, Jugendzentren, Abenteuerspielplatz etc.)

III. Personelle Ausstattung / Fachkräfte

Der Verein Arche Noah e.V. beschäftigt für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen Fachkräfte gem. § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII, die die persönliche Eignung und eine entsprechende pädagogische Ausbildung (als Erzieher/in, Bachelor Sozialarbeit/-pädagogin oder eines vergleichbaren Abschlusses) mitbringen.

Zur Leitung der Einrichtung beschäftigt der Verein eine hauptamtliche Kraft.

Der Verein Arche Noah e.V. verpflichtet sich, gem. § 72 a SGB VIII, sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt bzw. haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Kontakt zu Kindern und

Jugendlichen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

IV. Finanzierung / Auszahlung / Verwendungsnachweis

Finanzierung:

1. Die Stadt Meerbusch zahlt der Arche Noah e.V. eine Projektmittelpauschale von jährlich 25.000 Euro. Die Pauschale dient der Finanzierung von ca. 20 Wochenstunden sozialpädagogischer Fachkraft und aller weiteren entstehenden Personal- und Sachkosten.

2. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 83 % - max. 39.000 € - der Personalkosten einer hauptamtlichen Kraft zur Leitung der Einrichtung (Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD VKA).

Weitergehende Vergütungen oder Entgelte werden nicht gezahlt, Kosten und Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auszahlung:

Die Projektmittelpauschale und der Personalkostenzuschuss (gesamt max. 64.000 € / Jahr) werden nach dem jeweiligen Inkrafttreten der städt. Haushaltssatzung in monatlichen Raten an den Verein Arche Noah e.V. ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Über die erhaltenen Zuschüsse ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verein Arche Noah e.V. legt über seine gesamten Einnahmen und Ausgaben eine Jahresabrechnung vor. Personalkosten sind durch die Abrechnung eines Steuerberaters nachzuweisen, über entstandene Sachkosten sind die Originalbelege vorzulegen. Ein kurzer Sachbericht soll Auskunft über die erfolgten (pädagogischen) Angebote, Besucherzahlen, Anzahl der ehrenamtlich Tätigen und der Honorarkräfte geben.

V. Qualitätssicherung

Eine päd. Fachkraft der Arche Noah Meerbusch e.V. beteiligt sich an den vom Jugendamt einberufenen Sitzungen der Offenen Jugendeinrichtungen und nimmt am dort geführten Wirksamkeitsdialog teil. Die Teilnahme der Arche Noah an den Sitzungen des Stadtjugendringes wird erwartet.

Bei Bedarf können weitere Treffen anberaumt werden.

VI. Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich des Erreichens des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

VII. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum **01.xx.2018** in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06 oder zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes sind beide Vertragsparteien unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen – § 314 BGB gilt entsprechend.

Im Fall einer Kündigung sind gewährte Zahlungen für noch nicht verbrauchte Zeiträume zu erstatten.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel vom Rat der Stadt Meerbusch zur Verfügung gestellt werden.

Meerbusch, den

für die Stadt Meerbusch

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Im Auftrag

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Peter Annacker
Fachbereichsleiter

für die Arche Noah Meerbusch e.V.

Vorstand

Vorstand